

Übermittlung von mündlichen Aufträgen und Beförderung von Gegenständen (Briefen, Paketen, Koffern, Kisten usw.) nach einem bestimmten Orte.

1. Die Vergütung beträgt:	bei einer	für jede
	Zeitdauer	ferneren an-

usw., indem für je 50 angefangene kg mehr für die ersten angefangenen 15 Minuten 20 Pf. mehr zu bezahlen sind, während die Vergütung für die weitere Zeit sich nicht erhöht.

2. Für den Rückweg darf nur dann eine Vergütung beansprucht werden, wenn auch auf diesem Wege eine Dienstleistung zur Ausführung gelangt. Hierfür ist ein Viertel von dem nach vorstehendem Tarif in Betracht kommenden Gebührensatz zu berechnen.

3. Für Warten ist bei einer Zeitdauer von weniger als 5 Minuten eine Wartzeit zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 5 bis zu 15 Minuten ist eine halbe Wartzeit zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 15 Minuten ist eine volle Wartzeit zu berechnen.

Begleitung von Handlungsreisenden, ~~Auslagen~~ von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und andere Dienstleistungen, ~~die~~ nicht unter den Tarif A fallen.
Die Vergütung beträgt:

1. für die erste ½ Stunde: € 0,60
2. für jede folgende angefallene ½ Stunde:
a. bei Dienstleistungen von einer Dauer bis zu 3 Stunden € 0,45
b. bei Dienstleistungen, die mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen € 0,30

von einem im Hafen liegenden Schiffe nach einem am Lande haltenden Fuhrwerk und umgekehrt beträgt die Vergütung

- | | |
|---|---------|
| 1. bei einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg | M. 0,30 |
| 2. für jede fernerer angefangenen 25 kg..... | » 0,20 |

Wenn und soweit Dienste in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens zu leisten sind, tritt eine Erhöhung des Tarifs um ein Viertel ein.

Ist die Benutzung einer Karre oder eines Wagens zur Ausführung eines Auftrages notwendig, so sind dem Dienstmann zu zahlen:

1. für die Benutzung eines vierräderigen Wagens für jede angefangene Stunde M. 0,80
2. für die Benutzung eines zweiräderigen Wagens (Karre) für jede angefangene Stunde • 0,15

Ferner sind die durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Fährdampfer usw.) entstehenden notwendigen Auslagen zu vergüten.

Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung des Auftraggebers oder an einen anderen Ort bestellt, so ist ihm der dadurch erwachsende Zeitaufwand nach dem Tarifsatze A zu vergüten.

Der Dienstmann ist verpflichtet, die Vergütung für Dienstleistungen den Tarifbestimmungen entsprechend zu leisten und auf Wunsch dem Auftraggeber die Quittung über die gezahlte Vergütung zu beibehalten. Nur beim Transport von Kindern, Kleintieren, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen ist die Vereinbarung einer der Tarifbestimmungen zuzulassen. Will der Dienstmann hiervon Gebrauch machen, so muss er die vorübernahme der Dienstleistung dem Auftraggeber erklären, andernfalls ist der Tarif anzuwenden. Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

VIII. Bezahlung des Dienstionnes.
Der Dienstmann ist berechtigt, für Gänge und Bestellungen ohne Rückantwort den tarifmäßigen Lohn im Voraus zu fordern. Im übrigen steht ihm der Anspruch auf Bezahlung erst nach geschehener Dienstleistung zu.

Die Taxameter-Droschken leisten:

bei Beförderung von 1 bis 2 Personen*) mit Gepäck bis 15 Kgr. Gesamtgewicht am Tage für den Minimal-Fahrtpreis von 80 ₤ bis 1200 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für jede fernere 10 ₤ bis 400 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

bei Beförderung von 3 bis 4 Personen*) mit Gepäck bis 15 Kgr. Gesamtgewicht am Tage für den Minimal-Fahrtpreis von 80 ₤ bis 900 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für je fernere 10 ₤ bis 300 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

bei Beförderung a) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck über 15 Kgr. Gesamtgewicht bei Tag und Nacht**); b) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck oder ohne Gepäck ausserhalb des Droschkegebiets***) bei Tag und Nacht; c) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck oder ohne Gepäck während der Nacht**), für den Minimal-Fahrtpreis von 80 ₰ bis 600 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für je fernere 10 ₰ bis 200 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

Anmerkungen: *) Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.
 **) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.
 ***) Das Droschkengebieht ist im § 23^d der Droschkenordnung bestimmt.

B. Fahrverfahren

bei Beförderung	für den Minimal- Fahrpreis von M. 0,80	für je fernere M. 0,10
-----------------	---	---------------------------

von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage.	bis 600 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit.	bis 300 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.
--	---	---

von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage..	bis 400 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit.	bis 200 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.
---	---	---

von 1 bis 4 Personen a) mit oder ohne Gepäck ausserhalb des Droschkengebiets (vergl. § 23 Ziff. 4 d. Droschkenordnung), sowie während der Nacht, b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage und während der Nacht.	bis 300 m Weglänge oder 4 Minuten Wartezeit.	bis 150 m Weglänge oder 2 Minuten Wartezeit.
--	--	--

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 23, 2-5 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902 Anwendung.

nach Gruppen geordnet.

Abstinenz-	Handels, Gewerbe-, In-	Schach-
Aerzte	dustrie- u. Verkehrs-	Schüler-
Arbeiter-		Spar-
Beamten-	Heimathskunde und	Sport (Eis-, Fußball-,
Bildungs-	Heimathkunde	Jagd-, Kegel-, Radfahr-,
Bürger- u. Communal-	Jugend-	Reit-, Renn-, Ruder- u.
Credit-, Darlehns-, Vor-	Kranken-	Segel-, Schwimm-
schuss- u. Spar-	Krieger-	Touristen)-
Dramatische	Kunst- u. Künstler-	
Erziehungs-	Landschaftsarchitectische	Sprach-
Frauen	Lehrer-	Stenographie-
Freimaurerei-	Lehrlings-	Thierschutz-
Gehilfen-	Logen (s. Freimaurerei)	Turn-
Gemeinnützige und	Mischheilfs-	Unterstützungs-
Wohlfahrts-	Missionen-	Verkehrs-, siehe Handel-,
	Musik-	Gewerbe-, Industrie- u.
	Nationale (völkische)	Verkehrs-
	Pensions-	Volkswirtschaftliche
Gesang-	Photographie-	Wissenschaftliche
Gesellige	(Amateur)-	Wohlfahrtskitt-
Gesundheitspflege-	Politische	Zucht-
Gewerbe- siehe Handels-,	Religiöse	Diverse
Gewerbe-, Industrie- u.		
Verkehr-		
Grundguthümer-		

Freier Abstinentenbund.

Auskunft ertheilt in Ottensen J. Timm, Rothestr. 34, und B. Fels, Altona, Feldstr. 6

**Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung
des Alkoholismus. Eingetr. Verein** mit dem Sitz in Hamburg

Der Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, dem die Mehrzahl aller deutschen Totalabstinenzvereinigungen als Mitglieder angehört, hat die Aufgabe, die diesen Organisationen gemeinsamen Interessen in jeder Hinsicht zu fördern. Er unterhält eine Geschäftsstelle, die Behörden und Vereine auf Anfrage Auskunft ertheilt über alle Einzelheiten der Alkoholfrei- und Alkoholkampagnen. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich bei Ericast. 118. Dem Ausschusse gehören an die Herren: Franziskus Hahnel-Bremen, 1. Vorst. (Vorstand); Prof. Dr. Martin Hartmann-Leipzig, 2. Vorst.; Dr. med. C. Strecker-Berlin N. 28, 1. Schriftf.; Mittelschullehrer E. Sauer-Görlitz, 2. Schriftf.; Dr. phil. G. Kretschmer-Hamburg, 1. Kass.; Dr. phil. J. Schlegel (Schlesien), 1. Rechnungsf.; Herr Jos. Neumann-Mündt bei Titz (Rheinl.); 2. Rechnungsf.: Fr. Ottilie Hoffmann-Bremen, Fr. Gertrud Streichhan-Pankow, Berlin, Antiseptischer Dr. Hermann von Feyerabend, M. d. b. Hamburg, Eisenbahn-Geschäftsführer Dr. phil. R. P. B. Hanau, Dr. med. A. Rolfs-Osnabrück, Beisitzer.

Deutsche Abstinenten-Vereinigung (D. A. V.)

Verein zur Bekämpfung der Trinksitten (Sitz Hamburg). Nähere Auskunft ertheilt die Geschäftsstelle E. J. H. Röhr, Stieglitzstr. 15

Deutscher Verein abstinenter Kaufleute e. V.

Bezirksverein für Hamburg-Altona und Umg. Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag Abend im Café Mahnke, Esplanade 46/47. Vors.: Heinr. Becker, Danzigerstrasse 58. III.

Plastic Covered Document